**LEHRKRÄFTE- ARBEITSZEITVERORDNUNG**

|  |  |
| --- | --- |
| **Inhaltsübersicht** | |
| § 1 | Geltungsbereich |
| § 2 | Begriffsbestimmungen |
| § 3 | Regelstundenmaße |
| § 4 | Unterrichtsstundenausgleich |
| § 5 | Besondere schulische Aufgaben |
| § 6 | Verpflichtendes Ansparen |
| § 6a | Besondere Form der Arbeitszeitverteilung bei Teilzeitbeschäftigung |
| § 7 | Unterrichtseinsatz |
| § 8 | Stundenanrechnungen |
| § 9 | Altersermäßigung |
| § 10 | Schwerbehindertenermäßigung |
| § 11 | Vorübergehend verminderte Dienstfähigkeit |
| § 12 | Mindestunterrichtsverpflichtung |
| § 13 | Sonderregelung |
| § 14 | Staatliche Studienseminare |
| § 15 | Schlussbestimmungen |
| § 16 | In-Kraft-Treten |

Aufgrund des § 80 Abs. 1 u. 3 des Landesbeamtengesetzes Rheinland-Pfalz (LBG) in der Fassung vom 14.Juli 1970 (GVBl. S.241), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 1998 (GVBl. S. 205), BS 2030-1, wird im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport verordnet:

**Geltungsbereich**

(1) Es gelten:

1. die §§ 2 bis 13 und 15 für die an öffentlichen Schulen oder an aner-kannten Ersatzschulen in freier Trägerschaft oder im Krankenhaus- und Hausunterricht tätigen Lehrkräfte und

2. die §§ 14 u. 15 für die an staatlichen Studienseminaren für die Lehrämter an Schulen tätigen SeminarleiterInnen, stellvertretenden SeminarleiterInnen und FachleiterInnen im unmittelbaren und mittel-baren Beamtenverhältnis des Landes Rheinland-Pfalz auf Probe oder auf Lebenszeit.

(2) Diese Verordnung gilt im Rahmen der Beitragsgewährung für Per-sonalkosten gemäß § 29 Abs. 2 und 4 des Privatschulgesetzes vom 4.09.1970 (GVBl.S.372, BS 223-7) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit §28 Abs.1 der Landesverordnung zur Durchfüh-rung des Privatschulgesetzes vom 21Juli 2011 (GVBl. S. 291,BS 223-7-1) in der jeweils geltenden Fassung auch für anerkannte Ersatz-schulen in freier Trägerschaft.

### § 2 Begriffsbestimmungen

(1) Die Unterrichtsverpflichtung einer Lehrkraft ergibt sich aus dem Regelstundenmaß zuzüglich der Zurechnungen nach den §§ 4 bis 6 sowie abzüglich zu gewährender Stundenanrechnungen (§ 8) und Stundenermäßigungen (§§ 9 bis 11).

(2) Das Regelstundenmaß ist die Zahl der Unterrichtsstunden, die vollbeschäftigte Lehrkräfte gemäß § 3 wöchentlich zu erteilen haben. Die Wochenstunde ist die Einheit für die Berechnung des Regelstun-denmaßes.

(3) Wochenstunden, Anrechnungsstunden und Ermäßigungsstunden werden für Lehrkräfte an Grundschulen mit 50 Minuten, für Lehrkräfte an den übrigen Schularten mit 45 Minuten berechnet.

**§ 3 Regelstundenmaße**

(1) Die Regelstundenmaße betragen vorbehaltlich der Bestimmungen in den Absätzen 2 und 3 für Lehrkräfte an Grundschulen 25 Wochen-stunden zu 50 Minuten.[…]

### § 4 Unterrichtsstundenausgleich […]

### § 5 Besondere schulische Aufgaben

(1) Lehrkräfte, die an Grundschulen unterrichten, sind verpflichtet, zu-sätzlich zu ihrer Unterrichtsverpflichtung das tägliche Frühstück (§ 20 Abs. 3 Satz 2 der Schulordnung für die öffentlichen Grundschulen) zu betreuen. Für die Frühstücksbetreuung wird je Klasse bis zu einer halben Wochenstunde (25 Minuten) aus der Lehrerstundenzuweisung eingesetzt. Das Nähere regelt nach Anhörung der Gesamtkonferenz die/der SchulleiterIn; die besondere Situation der Teilzeitlehrkräfte ist zu berücksichtigen.

(2) Grundschulen, die das Angebot eines Offenen Anfangs eingerich-tet haben, können je Klasse bis zu einer halben Wochenstunde (25 Minuten) aus der Lehrerstundenzuweisung einsetzen. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Lehrkräfte an Gymnasien und Integrierten Gesamtschulen mit der Lehrbefähigung für Gymnasien sind verpflichtet, über das Regelstun-denmaß hinaus Arbeitsgemeinschaften zu leiten. Die/der SchulleiterIn trägt dafür Sorge, dass die Verpflichtung der Schule, Arbeitsgemein-schaften i.d.R. mind. im Umfang von 0,5 Wochenstunden je Vollzeit-lehrerfall, bezogen auf die in Satz 1 genannten voll- oder teilzeitbe-schäftigten Lehrkräfte, anzubieten, erfüllt wird. Die/der SchulleiterIn regelt den Einsatz der Lehrkräfte unter Berücksichtigung ihrer sons-tigen schulischen Belastungen. Anlage1 Nr.1.2.3 Abs.1-3 gilt entsprechend.

### § 6 Verpflichtendes Ansparen […]

**§ 6a Besondere Form der Arbeitszeitverteilung bei Teilzeitbeschäftigung**

(1) Auf Antrag der Lehrkraft und soweit dienstliche Gründe nicht ent-gegenstehen kann eine Teilzeitbeschäftigung nach §75Abs.1 des Lan-des-beamtengesetzes in der Weise bewilligt werden, dass die Lehr-kraft am Ende eines mindestens zwei Jahre und höchstens sieben Jahre umfassenden Zeitraums der Teilzeitbeschäftigung für ein Jahr vom Dienst freigestellt wird, wenn sie bis zum Beginn der Freistellung die Arbeitszeit für den Gesamtzeitraum der Teilzeitbeschäftigung er-bracht hat. Dem Antrag darf nur stattgegeben werden, wenn der Zei-traum der Freistellung vom Dienst spätestens mit Ablauf des Schul-jahres endet, das dem Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze zwei Jahre vorangeht.

(2) Das fachlich zuständige Ministerium kann abweichend von Absatz 1 Satz 1 eine längere Höchstdauer der Teilzeitbeschäftigung festlegen oder auf eine Höchstdauer verzichten.

**§ 7 Unterrichtseinsatz**

Aus Gründen der Schul- od.Unterrichtsorganisation kann längstens für ein Schuljahr die/der SchulleiterIn die Unterrichtsverpflichtung einer Lehrkraft mit deren Einverständnis um bis zu 2 Wochenstunden, in Einzelfällen darüber hinaus, erhöhen oder verringern; in diesem Fall erhöht oder verringert sich die nach §2Abs.1 in Verbindung mit den §§ 3-6 maßgebliche Unterrichtsverpflichtung der Lehrkraft. Diese Abwei-chung ist möglichst im nächsten Schulhalbjahr, spätestens im näch-sten Schuljahr auszugleichen. Entscheidungen der Schulleitung nach Satz 1 sind schriftlich festzuhalten. Der Ausgleichsanspruch bleibt bei einem Wechsel der Lehrkraft an eine andere Schule erhalten. Die Vor-schriften über die Vergütung von Mehrarbeit bleiben unberührt.

**§ 8 Stundenanrechnungen**

(1) Stundenanrechnungen werden für die Wahrnehmung von Funktio-nen und Sonderaufgaben und für besondere unterrichtliche Belastun-gen gewährt. Sie ergeben sich aus Anlage 1.

(2) Anrechnungsstunden für Schulversuche bleiben besonderen Re-gelungen vorbehalten.

### § 9 Altersermäßigung

(1) Lehrkräften, die, berechnet ohne Altersermäßigung, mindestens die Hälfte des Regelstundenmaßes Unterricht erteilen, ohne in Alters-teilzeit zu sein, wird in den letzten beiden Schuljahren vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze, und darüber hinaus, 3 Wochenstun-den Altersermäßigung gewährt.

(2) Der Zeitausgleich aufgrund der flexiblen Arbeitszeit für Lehrkräfte (freiwilliges Ansparen) führt nicht zu einer Kürzung der Alterser-mäßigung.

**§ 10 Schwerbehindertenermäßigung**

(1) Für vollbeschäftigte schwerbehinderte Lehrkräfte, die, berechnet ohne Schwerbehindertenermäßigung, mindestens die Hälfte des Re-gelstundenmaßes Unterricht erteilen, wird die Unterrichtsverpflichtung bei einem Grad der Behinderung

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. | ab 50 | um 2 Wochenstunden, |
| 2. | ab 70 | um 3 Wochenstunden, |
| 3. | ab 90 | um 4 Wochenstunden |

ermäßigt. Die gleiche Ermäßigung erhalten Lehrkräfte, die Altersteil-zeit nach dem Blockmodell od. eine Teilzeitbeschäftigung nach §6a in Anspruch nehmen sowie vollbeschäftigte schwerbehinderte Schul-leiterInnen und deren ständige VertreterInnen sowie FachleiterInnen, wenn ihr Unterrichtseinsatz dauerhaft allein wegen ihrer funktions-bezogenen Tätigkeit weniger als die Hälfte des Regelstundenmaßes beträgt. In besonderen Fällen kann auf Antrag der schwerbehinderten Lehrkraft die Schulbehörde eine zusätzliche Ermäßigung bei einem Grad der Behinderung

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. | ab 50 | um 1 Wochenstunde, |
| 2. | ab 70 | um bis zu 2 Wochenstunden, |
| 3. | ab 90 | um bis zu 3 Wochenstunden |

gewähren. Vor der Entscheidung über eine notwendige zusätzliche Ermäßigung ist ein amtsärztliches Zeugnis einzuholen.

(2) Für teilzeitbeschäftigte schwerbehinderte Lehrkräfte, die, berech-net ohne Schwerbehindertenermäßigung, mindestens die Hälfte des Regelstundenmaßes Unterricht erteilen, wird die Unterrichtsverpflich-tung bei einem Grad der Behinderung

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. | ab 50 | um 1 Wochenstunde, |
| 2. | ab 90 | um 2 Wochenstunden |

ermäßigt. Ist das Regelstundenmaß durch die Teilzeitbeschäftigung nicht um mehr Unterrichtsstunden herabgesetzt als in Absatz 1 Satz 1 vor-gesehen, richtet sich die Ermäßigung nach Absatz 1 Satz 1. In besonderen Fällen kann auf Antrag der schwerbehinderten Lehrkraft die Schul-behörde eine zusätzliche Ermäßigung bei einem Grad der Behinderung

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. | ab 50 | um 1 Wochenstunde, |
| 2. | ab 90 | um bis zu 2 Wochenstunden |

gewähren. Vor der Entscheidung über eine notwendige zusätzliche Ermäßigung ist ein amtsärztliches Zeugnis einzuholen.

(3) Der Grad der Behinderung ist durch einen Schwerbehinderten-ausweis nachzuweisen.

Fußnote: Soweit auf § 6a verwiesen wird, gilt § 10 Abs.1 dieser Fassung ab dem 01.07.2012, s. Art 2 Nr 1 der Verordnung vom 16.07.2012 (GVBl.S. 273)

### § 11 Vorübergehend verminderte Dienstfähigkeit

(1) Eine Herabsetzung des Regelstundenmaßes wegen verminderter Dienstfähigkeit kann auf Antrag gewährt werden, wenn die Wieder-herstellung der vollen Dienstfähigkeit in absehbarer Zeit wahrschein-lich ist. Das Regelstundenmaß kann i.d.R. nicht länger als für die Dauer eines halben Jahres vermindert werden. In medizinisch be-gründeten Ausnahmefällen kann die Dauer der Herabsetzung des Regelstundenmaßes einmal bis zu einer Höchstdauer von einem Jahr verlängert werden. Vor einer Entscheidung über die Herabsetzung od. die Verlängerung der Dauer der Herabsetzung des Regelstunden-maßes ist ein amtsärztliches Zeugnis einzuholen.

(2) Über die Herabsetzung des Regelstundenmaßes entscheidet die Schulbehörde.

(3) Für die Dauer der Herabsetzung des Regelstundenmaßes nach Absatz 1 darf die Unterrichtsverpflichtung der Lehrkraft nicht durch andere neu hinzutretende Anrechnungs- und Ermäßigungstatbestän-de verkürzt werden.

### § 12 Mindestunterrichtsverpflichtung

(1) Die Summe der Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden darf ins-gesamt die Hälfte des Regelstundenmaßes nicht überschreiten.

(2) Stundenermäßigungen nach den §§ 9 bis 11 dürfen neben Stun-denanrechnungen in Anspruch genommen werden.

(3) Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden des/der Schulleite-r/in darf 4, die der/des ständigen Vertreter/in u. des/der Studiendirek-tor/in zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben bei der Schulleitung je 10 Unterrichtsstunden nicht unterschreiten. Dies gilt auch für das Zusammentreffen von Anrechnungen für Schulleitungsaufgaben mit anderen Stundenanrechnungen u. -ermäßigungen. Durch die Schul-behörde kann bei Teilzeitbeschäftigung die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden für die/den Schulleiter/in bis auf 2, für die/den ständige/n Vertreter/in und für die/den Studiendirektor/in zur Koordi-nierung schulfachlicher Aufgaben bei der Schulleitung bis auf 5 Unter-richtsstunden gesenkt werden. Für die ständigen VertreterInnen und die StudiendirektorInnen zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben bei der Schulleitung an Schulen mit mehr als 70 Klassen oder Klas-seneinheiten kann die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden von der Schulbehörde bis auf 6, bei Teilzeitbeschäftigung bis auf 3 Unter-richtsstunden gesenkt werden.

### § 13 Sonderregelung

Für die nach dem 31.07.2009 an HS, GHS und RS oder an entspre-chenden anerkannten Ersatzschulen in freier Trägerschaft tätigen Lehrkräfte im unmittelbaren und mittelbaren Beamtenverhältnis des Landes Rheinland-Pfalz auf Probe oder auf Lebenszeit sind die §§ 2-12 weiterhin in ihrer bis zum Ablauf des 31.07.2009 geltenden Fas-sung anzuwenden. Anlage 1 Nr.1.3.4 gilt auch für diese Lehrkräfte.

**§ 14 Staatliche Studienseminare**

(1) Für die an staatlichen Studienseminaren für die Lehr-ämter an Schulen tätigen SeminarleiterInnen, stellvertre-tenden SeminarleiterInnen und FachleiterInnen besteht:

1.eine Ausbildungsverpflichtung,

2.eine Unterrichtsverpflichtung und

3.gegebenenfalls eine Verpflichtung zur Erfüllung anderer Aufgaben der staatlichen Studienseminare.

(2) Für die Berechnung der Ausbildungsverpflichtung wer-den folgende Ausbildungstätigkeiten zugrunde gelegt:

1. im Vorbereitungsdienst nach den §§ 4 u. 19 der Schul-laufbahnverordnung (SchulLbVO) vom 20.02.2006 (GVBl. S. 116, BS 2030-45) in der jeweils geltenden Fassung,

2. in den Praktika nach der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezoge-ner Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staats-prüfung für Lehrämter vom 12. September 2007 (GVBl. S. 152, BS 223-1-53) in der jeweils geltenden Fassung,

3. in der pädagogischen Zusatzausbildung nach § 29 Satz 1 SchulLbVO und

4. im Anpassungslehrgang nach der EU-Lehrämter-An-erkennungsverordnung vom 14. September 1998 (GVBl. S. 261, BS 2030-58) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Unterrichtsverpflichtung ist abhängig

1. vom Umfang der Ausbildungsverpflichtung,

2. vom Umfang der Verpflichtung zur Erfüllung anderer Aufgaben der staatlichen Studienseminare,

3. von nach Maßgabe des Absatzes 4 zu gewährenden Stundenanrechnungen und

4. von nach Maßgabe des Absatzes 5 zu gewährenden Stundenermäßigungen und wird auf der Grundlage der §§ 3+4 sowie der Anlage 2 errechnet. Erfolgt danach die Be-rechnung der Unterrichtsverpflichtung in Abhängigkeit von der Zahl der SeminarteilnehmerInnen, so wird diese für je-des Schulhalbjahr zu den Stichtagen 15.08 und 15. 02. (bei dem Lehramt an BBS zu den Stichtagen 15.05 und 15.11) festgestellt. Zu- und Abgänge von SeminarteilnehmerIn-nen während der ersten Hälfte des Schulhalbjahres (beim Lehramt BBS während der zweiten Hälfte des Schulhalbjahres) wer-den hälftig angerechnet. Zu- und Abgänge während der zweiten Hälfte des Schulhalbjahres (beim Lehramt BBS wäh-rend der 1. Hälfte des Schulhalbjahres) bleiben unberücksichtigt.

Die Mindestunterrichtsverpflichtung beträgt in der Regel 8 Wochenstunden; für die stellvertretenden SeminarleiterIn-nen sowie für die FachleiterInnen für Berufspraxis beträgt sie i.d.R. 4 Wst. Die Mindestunterrichtsverpflichtung kann in besonderen Fällen unterschritten werden. Die Entschei-dung trifft der/die Seminarleiter/in mit Zustimmung des Landesprüfungsamtes für die Lehrämter an Schulen.

(4) Stundenanrechnungen werden für die Wahrnehmung von Funktionen u. Sonderaufgaben und für besondere Be-lastungen bei der Ausbildung gewährt; sie ergeben sich aus Anlage 2. Bei Vorliegen der Voraussetzungen können da-neben auch Stundenanrechnungen nach § 8 gewährt werden.

(5) Stundenermäßigungen werden entsprechend den §§ 9 -11 gewährt. Soweit nach §9 Abs.1 mindestens die Hälfte des Regelstundenmaßes Unterricht zu erteilen ist, wird nur der Unterricht an Schulen berücksichtigt. Abweichend von § 9 Abs.1 beträgt die Altersermäßigung 2 Wst, wenn wegen der Zuweisung einer weiteren Person zur Ausbil-dung 1 Wst weniger als die Hälfte des Regelstunden-maßes Unterricht erteilt wird.

6) Die Absätze 1-5 gelten entsprechend für Lehrkräfte an Schulen, die Aufgaben der FachleiterInnen an den staatl. Studienseminaren für die Lehrämter an Schulen wahr-nehmen.

Fußnoten: Red. Anm.: Beachte zu §14 Abs. 3 die Bestimmungen des Art.2 Nr.2 der Änderungsverordnung vom 16.07.2012: Es treten in Kraft Art.1 Nr.11 Buchst. b (betreffend §14Abs.3) u. Nr. 13 (betreffend Anlage 2) für die SeminarleiterInnen, die stellvertretenden SeminarleiterInnen u. die FachleiterInnen an den Studienseminaren a) für die Lehrämter an GS u. RS plus, die am 1.02.2012 einen neuen Aus-bildungsgang aufgenommen haben, am 1.08.2012, b) für die Lehrämter an FöS, GS u. RS plus, die ab dem 1.08.2012 einen neuen Ausbildungsgang aufnehmen, mit dem Beginn des neuen Ausbildungs-gangs, c) für das Lehramt an Gymn, die ab dem 1.02.2013 einen neuen Ausbildungsgang aufnehmen, mit Beginn des neuen Ausbildungsgangs, d) für das Lehramt an BBS am 1.05.2013.

**§ 15 Schlussbestimmungen**

(1) Über zeitlich begrenzte Erweiterungen von Stundenan-rechnungen oder -ermäßigungen oder die Gewährung von Stundenanrechnungen oder -ermäßigungen in Fällen, die in dieser Verordnung nicht geregelt sind, entscheidet das fachlich zuständige Ministerium.

(2) Die Freistellung von Mitgliedern der Personalvertre-tungen richtet sich nach den Bestimmungen des Landes-personalvertretungsgesetzes i. d. Fassung v. 24.11.2000 (GVBl.S.529, BS2035-1) in der jew. geltenden Fassung.

**§ 16 In-Kraft-Treten** Diese Verordnung tritt am 01.08.1999 in Kraft. Der Minister für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung

**Anlage 1** (zu § 8) Stundenanrechnungen für die Wahrnehmung von Funktionen und Sonderaufgaben und für besondere unterrichtliche Belastungen - Schulbezogene Anrechnungen […]

**Anlage 2** (zu§14) **Unterrichtsverpflichtung und Stun-denanrechnung für die an staatlichen Studiensemi-naren für die Lehrämter an Schulen tätigen Seminar-leiterInnen, stellvertretenden SeminarleiterInnen und FachleiterInnen**

**1 Unterrichtsverpflichtung**

1.1 **Unterrichtsverpflichtung der Seminarleitung**

1.1.1 Die Tätigkeit der Seminarleiterinnen und Seminarlei-ter bestimmt sich ausschließlich nach der Verwaltungsvor-schrift „Dienst- u. Konferenzordnung der Staatlichen Stu-dienseminare“ vom 04.05.1993 (GAmtsbl.S.319; Amtsbl. 2009 S. 458) in der jeweils geltenden Fassung.

1.1.2 Die Unterrichtsverpflichtung der stellvertretenden SeminarleiterInnen beträgt in der Regel 4 Wst.

1.2 **Unterrichtsverpflichtung der**

**Fachleiterinnen und Fachleiter für Berufspraxis**

Jeder Haupt- u. jeder Teildienststelle eines staatl. Studi-enseminars steht für die FachleiterInnen für Berufspraxis eine Anrechnungspauschale zur Verfügung, die sich nach der Zahl der AnwärterInnen, der Lehrkräfte im Seitenein-stieg und der an einem Anpassungslehrgang teilnehmen-den Personen (SeminarteilnehmerInnen) richtet. Die/der Seminarleiter/in legt die Unterrichtsverpflichtung der Fach-leiterInnen für Berufspraxis durch die Verteilung der An-rechnungsstunden fest, wobei die Unterrichtsverpflich-tung mindestens 4 Wst. beträgt. Die §§ 4+5 Abs. 1Satz 2+3 sind entsprechend anzuwenden. Der Personalrat ist in der gesetzlich vorgesehenen Weise zu beteiligen. Die Zahl der Anrechnungsstunden staffelt sich wie folgt:

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| **Seminarteilnehmerinnen**  **und -teilnehmer** | **Anrechnungsstunden bei einem**  **Regelstundenmaß nach § 3 von** | | |  |  |
| 27[1](http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/lve/page/bsrlpprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-LehrArbZVRPrahmen&doc.part=X&doc.price=0.0" \l "_XY_d735176e12786_text) **Wst** | 25[2](http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/lve/page/bsrlpprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-LehrArbZVRPrahmen&doc.part=X&doc.price=0.0" \l "_XY_d735176e12801_text) **Wst** | 24[1](http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/lve/page/bsrlpprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-LehrArbZVRPrahmen&doc.part=X&doc.price=0.0" \l "_XY_d735176e12815_text) **Wst** |  | |  |
| 23 bis 27 | 16 | 14 | 13 |  | |  |
| 28 bis 32 | 22 | 20 | 18 |  | |  |
| 33 bis 37 | 27 | 25 | 23 |  | |  |
| 38 bis 42 | 33 | 30 | 28 |  | |  |
| 43 bis 47 | 39 | 35 | 33 |  | |  |
| 48 bis 52 | 45 | 41 | 38 |  | |  |
| 53 bis 57 | 50 | 46 | 43 |  | |  |
| 58 bis 62 | 56 | 51 | 48 |  | |  |
| 63 bis 67 | 62 | 56 | 53 |  | |  |
| 68 bis 72 | 68 | 62 | 58 |  | |  |
| 73 bis 77 | 73 | 67 | 53 |  | |  |
| 78 bis 82 | 79 | 72 | 68 |  | |  |
| 83 bis 87 | 85 | 77 | 73 |  | |  |
| 88 bis 92 | 91 | 83 | 78 |  | |  |
| 93 bis 97 | 96 | 88 | 83 |  | |  |
| 98 bis 102 | 102 | 93 | 88 |  | |  |
| 103 bis 107 | 108 | 98 | 93 |  | |  |
| 108 bis 112 | 114 | 104 | 98 |  | |  |
| 113 bis 117 | 119 | 109 | 103 |  | |  |
| 118 bis 122 | 125 | 114 | 108 |  | |  |

|  |  |
| --- | --- |
| |  | | --- | |  | |

Wenn in Ausnahmefällen die Zahl der Seminarteilnehme-rInnen in einer Hauptdienststelle höher ist als 115, so kann das Landesprüfungsamt für die Lehrämter an Schu-len die Zahl der Anrechnungsstunden entsprechend an-passen.

**1.3. Unterrichtsverpflichtung der FachleiterInnen**

1.3.1 Die Ausbildungsverpflichtung richtet sich nach der Zahl der STNInnen. Wird einer/m FachleiterIn kein/e STN/in zur Ausbildung zugewiesen, so verringert sich die Unterrichtsverpflichtung um 1 Wst. In den Fällen des §14 Abs. 3 Satz 6 legt das LPA für die Lehrämter an Schulen die Unterrichtsverpflichtung fest. Sofern FachleiterInnen Aufgaben der FachleiterInnen für Berufspraxis wahrneh-men, kann ihnen die/der SeminarleiterIn Anrechnungs-stunden nach Nr1.2 zuteilen. Die §§4+5 Abs.1Satz 2+3 sind entsprechend anzuwenden.

1.3.2 Die Unterrichtsverpflichtung der **FachleiterInnen** **für Grundschulbildung** staffelt sich wie folgt:

|  |  |
| --- | --- |
| **Seminar-**  **teilnehmerinnen**  **und -teilnehmer** | **Unterrichtsverpflichtung bei einem Regelstundenmaßnach § 3 von**  **25 Wochenstunden zu 50 Minuten** |
| 1 | 18 |
| 2 | 17 |
| 3 | 16 |
| 4 | 15 |
| 5 | 14 |
| 6 | 13 |
| 7 | 12 |
| 8 | 11 |
| 9 | 10 |
| 10 | 9 |
| 11 | 8 |

1.3.3. Die Unterrichtsverpflichtung der FachleiterInnen für das Lehramt an Förderschulen staffelt sich wie folgt: […]

**1.3.4. Die Unterrichtsverpflichtung der übrigen FachleiterInnen staffelt sich wie folgt:**

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| **SeminarteilteilnehmerInnen** | **Unterrichtsverpflichtung bei einem Regelstundenmaß nach § 3 von** | | |  |  |
| 27[1](http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/lve/page/bsrlpprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-LehrArbZVRPrahmen&doc.part=X&doc.price=0.0" \l "_XY_d735176e13814_text) **Wst** | 25[2](http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/lve/page/bsrlpprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-LehrArbZVRPrahmen&doc.part=X&doc.price=0.0" \l "_XY_d735176e13829_text) **Wst** | 24[1](http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/lve/page/bsrlpprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-LehrArbZVRPrahmen&doc.part=X&doc.price=0.0" \l "_XY_d735176e13844_text) **Wst** |  |  |
| 1 | 22 | 20 | 20 |  |  |
| 2 | 21 | 19 | 19 |  |  |
| 3 | 20 | 18 | 18 |  |  |
| 4 | 19 | 17 | 17 |  |  |
| 5 | 18 | 16 | 16 |  |  |
| 6 | 17 | 15 | 15 |  |  |
| 7 | 16 | 14 | 14 |  |  |
| 8 | 15 | 13 | 13 |  |  |
| 9 | 14 | 12 | 12 |  |  |
| 10 | 13 | 11 | 11 |  |  |
| 11 | 12 | 10 | 10 |  |  |
| 12 | 11 | 9 | 9 |  |  |
| 13 | 10 | 8 | 8 |  |  |
| 14 | 9 |  |  |  |  |
| 15 | 8 |  |  |  |  |

1.3.5. Für die Ausbildung in den Vertiefenden Praktika wird die Unterrichtsverpflichtung je Praktikantengruppe um 0,5 Wochenstunden verringert.

1.3.6. Bei der Übernahme von mehreren Fachseminaren und bei sich überschneidenden Ausbildungsgängen er-folgt eine Stundenanrechnung nach besonderer Regelung des Landesprüfungsamtes für die Lehrämter an Schulen.

1.3.7. Aus Gründen der Ausbildungssituation und der Un-terrichtsorganisation kann die/der SeminarleiterIn mit dem Einverständnis der/des FachleiterIn eine abweichende Unterrichtsverpflichtung festsetzen, die ausgeglichen werden muss. Die Entscheidungen nach Satz 1 sind schriftlich festzuhalten. Die Vorschriften über die Ver-gütung von Mehrarbeit bleiben unberührt.

1.3.8. Nehmen FachleiterInnen als Beauftragte des LPA für die Lehrämter an Schulen Aufgaben in Geschäfts-stellen des Landesprüfungsamtes wahr, so bleibt die hierfür aufgewandte Arbeitszeit bei der Berechnung der Ausbildungs- und Unterrichtsverpflichtung außer Betracht. Bei Übertragung anderer Aufgaben der staatl. Studien-seminare nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 erfolgt eine Stundenan-rechnung nach besonderer Regelung des LPA für die Lehrämter an Schulen.

**2. Seminarbezogene Anrechnungen**

2.1. Jedem staatlichen Studienseminar wird zum Aus-gleich besonderer Belastungen bei der Ausbildung in den Praktika eine Anrechnungspauschale von **0,25 Anrech-nungsstunden je Praktikantengruppe im Vertiefenden Praktikum** zur Verfügung gestellt. Wird die Aufgabe von einer Lehrkraft an einer Schule wahrgenommen, so erhält die Lehrkraft unmittelbar 0,25 Anrechnungsstunden je

Praktikantengruppe.

2.2. Für die **Wahrnehmung besonderer Aufgaben und zum Ausgleich besonderer Belastungen**, die nicht in Nr.2.1 geregelt sind, steht jeder Haupt- und jeder Teil-dienststelle eines staatl. Studienseminars eine Anrech-nungspauschale zur Verfügung, die sich staffelt wie folgt:

|  |  |
| --- | --- |
| **Seminar-teilnehmerInnen** | **Anrechnungs-stunden** |
| bis 39 | 11 |
| 40 bis 49 | 12 |
| 50 bis 59 | 13 |
| 60 bis 69 | 14 |
| 70 bis 79 | 15 |
| 80 bis 89 | 16 |
| 90 bis 99 | 17 |
| 100 bis 109 | 18 |

Wenn in Ausnahmefällen die Zahl der STn/innen in einer Hauptdienststelle höher ist als 109, so kann das Landes-prüfungsamt für die Lehrämter an Schulen die Zahl der Anrechnungsstunden entsprechend anpassen.

Das Landesprüfungsamt für die Lehrämter an Schulen kann diese Anrechnungspauschale für Aufgaben, wie z. B. der Wahrnehmung konzeptioneller Aufgaben, der Prü-fung von Lehrkräften zum Wechsel der Lehramtslaufbahn, und für andere besondere Ausbildungsgänge und Prü-fungen entsprechend erhöhen.

2.3. **Über die Grundsätze der Verteilung der Anrech-nungspauschalen entscheidet die Seminarkonferenz**. Die /der SeminarleiterIn entscheidet über die Verteilung der Anrechnungsstunden im Einzelnen. Die Verteilung ist schriftlich festzuhalten. Der Personalrat ist in der gesetz-lich vorgesehenen Weise zu beteiligen. Die Seminar-konferenz und das Landesprüfungsamt für die Lehrämter an Schulen sind über die Verteilung der Anrechnungs-stunden zu unterrichten.

Fußnoten: Red. Anm. Beachte zu Anlage 2 die Bestimmungen des Artikels 2 Nr. 2 der Änderungsverordnung vom 16.07.2012: Es treten in Kraft Artikel 1 Nr. 11 Buchst. b (betreffend § 14 Abs. 3) und Nr. 13 (betreffend Anlage 2) für die SeminarleiterInnen, die stellvertretenden SeminarleiterInnen und die FachleiterInnen an den Studienseminaren

a) für die Lehrämter an GS und RS plus, die am 1. Februar 2012 einen neuen Ausbildungsgang aufgenommen haben, am 1. August 2012, b) für die Lehrämter an Förderschulen, GS und RS plus, die ab dem 1.08.012 einen neuen Ausbildungsgang aufnehmen, mit dem Beginn des neuen Ausbildungsgangs, c) für das Lehramt an Gym-nasien, die ab dem 1.02.2013 einen neuen Ausbildungsgang auf-nehmen, mit dem Beginn des neuen Ausbildungsgangs,d) für das Lehramt an berufsbildenden Schulen am 1. Mai 2013.

[1](http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/lve/page/bsrlpprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-LehrArbZVRPrahmen&doc.part=X&doc.price=0.0#_XY_d735176e12786) Regelstundenmaß bezogen auf Wochenstunden zu 45 Minuten

[2](http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/lve/page/bsrlpprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-LehrArbZVRPrahmen&doc.part=X&doc.price=0.0#_XY_d735176e12801)Regelstundenmaß bezogen auf Wochenstunden zu 50 Minuten